

Satzung

der Ortsgemeinde Altrich über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Mehrzweckbereichs der Altreiahalle

vom 04.12.2019

Der Gemeinderat Altrich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Mehrzweckbereiches der Altreiahalle Altrich werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Mehrzweckbereichs der Altreiahalle außer Kraft.

Altrich, den 11.08.2020

Ortsgemeinde Altrich



Sylvia Stoffel-Leuchter

Ortsbürgermeisterin



A n l a g e

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Mehrzweckbereich der Altreiahalle Altrich

vom 04.12.2019

A) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen von Vereinen, Parteien und Gruppen, je Tag | 80,00 € |
| 2. für Veranstaltungen von Vereinen, die auf Erwerb ausgerichtet sind, je Tag
<i>(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)</i> | 130,00 € |
| 3. für Familienfeiern, je Tag | 100,00 € |
| 4. für gewerbliche Nutzung durch Firmen oder Betriebsfeste solcher Firmen oder Behörden, je Tag | 250,00 € |

B) Neben den Entgeltsätzen nach Buchstabe A werden die Kosten für Strom und Wasser entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

C) Für die Endreinigung sind je Veranstaltung zu zahlen 50,00 €
(bei übermäßiger Verschmutzung werden die Endreinigungskosten entsprechend erhöht)

D) Für die Benutzung der Getränkezapfanlage sind je Veranstaltung für die Reinigungskosten zu zahlen nach Aufwand

E) Für die Nutzung der Beschallungsanlage 30,00 €

F) Je Veranstaltung ist eine Kautionshöhe von 125,00 € zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird.

G) Gebührenfrei steht der Mehrzweckbereich

- den Ortsvereinen für Proben und die Jahreshauptversammlung sowie dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land und
- dem Kreistag des Kreises Bernkastel-Wittlich für Sitzungen zur Verfügung.

Erläuterung:

Die Altreiahalle steht jedem Ortsverein, hierzu zählt auch die Freiwillige Feuerwehr, 1x im Jahr kostenfrei für die Jahreshauptversammlung zur Verfügung. Bei der Terminierung der Jahreshauptversammlung ist auf die wirtschaftliche Nutzung der Halle jedoch Rücksicht zu nehmen.

H) Tische und Stühle aus dem Mehrzweckbereich werden auf Wunsch und soweit möglich für Familienfeiern in der Wohnung ausgeliehen. Ausgeliehene Gegenstände dürfen nur in einem entsprechend geeigneten Raum verwendet werden.

Für das Ausleihen wird folgende Gebühr erhoben:

je Tisch	2,00 €
je Stuhl	0,50 €
Die Mindestgebühr für die Entleiher beträgt	10,00 €
Bei Ausleihe von Tischen und/oder Stühlen wird eine Bearbeitungspauschale erhoben	15,00 €

I) Bruchliste

Zukünftig wird den Mietern eine Bruchliste zur Verfügung gestellt. Bei Bruch ist pro Teil ein Betrag von 1,50 € zu zahlen.